



Flurbereinigung Wesuermoor
Landkreis Emsland

Meppen, den 02.08.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 FlurbG¹, wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen erarbeitete 1. Planänderung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland, hiermit genehmigt.

1.2 Die Genehmigung bezieht sich auf

a) Wegebau

entfallende Anlagen:

E. Nr. 102	Ausbau eines vorhandenen Erdwegs als DoB auf 640 m
E. Nr. 103.21	Ausbau Durchlass (RD 400) auf 14 m
E. Nr. 105	Ausbau eines vorhandenen Erdwegs als DoB auf 335 m
E. Nr. 114.11	Ausbau Durchlass (RD 600) auf 12 m
E. Nr. 114.20	Ausbau eines vorhandenen Schotterwegs auf 650 m in LB (DoB), weiter entfallen die Durchlässe 114.21 (RD 600) und 114.22 (RD 600)
E. Nr. 118.30	Ausbau eines vorhandenen Schotterwegs als SpB auf 1.020 m, weiter entfallen damit die Durchlässe 118.31 (RD 800), 118.32, 118.33, 118.34, 118.35 und 118.36 (alle RD 600)
E. Nr. 119.04	Ausbau Durchlass (RD 600) auf 12 m
E. Nr. 146.00	Ausbau eines Weges in leichter Befestigung (DoB) auf 270 m

b) landschaftspflegerische Anlagen

entfallende Anlagen:

E. Nr. 502	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 2.730 m ²
E. Nr. 503	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 5.638 m ²

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- E. Nr. 505 Anbringen von Vogelnisthilfen
- E. Nr. 509 Ausweisung einer Pufferzone zum NSG Wesuwer Moor auf 7.587 m²
- E. Nr. 510 Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 370 m

geänderte, bzw. neue Anlagen

- E. Nr. 512 Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 1.225 m²
- E. Nr. 513 Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 2.457 m²
- E. Nr. 514 Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 1.419 m²
- E. Nr. 515 Anlage eines Feldgehölzes auf 1.390 m²
- E. Nr. 516 Anlage eines Feldgehölzes auf 2.300 m²
- E. Nr. 517 Entwicklung von Extensivgrünland auf 2.991 m²
- E. Nr. 518 Anlage eines Feldgehölzes auf 1.438 m²

c) gestaltende Anlagen

entfallende Anlagen

- E. Nr. 506 Ausweisung einer Pufferzone zum NSG Wesuwer Moor auf 11.093 m²
- E. Nr. 507 Ausweisung einer Pufferzone zum NSG Wesuwer Moor auf 18.000 m²
- E. Nr. 601 Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (2.250 m²)
- E. Nr. 604 Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (3.200 m²)
- E. Nr. 605 Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (2.000 m²)
- E. Nr. 606 Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (3.500 m²)
- E. Nr. 607 Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (6.500 m²)
- E. Nr. 608 Ausweisung Pufferzone zum NSG Wesuwer Moor (640 m²)
- E. Nr. 609 Entwicklung Extensivgrünland auf 4.837 m²

geänderte Maßnahmen

- E. Nr. 602 Sicherung des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens auf 220 m
- E. Nr. 603 Sicherung des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens auf 110 m

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen.

1.3 Der genehmigte 1. Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:

- a) Karte zum Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500
- b) Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- c) Erläuterungsbericht
- d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen:

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Leitungen und sonstigen Anlagen sind vor Herstellungsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- 2.3 Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Abholzungs- und Rodungsmaßnahmen entsprechend dem § 39 (5) BNatSchG² ausschließlich in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.
- 2.4 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden
- 2.5 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.

3 Begründung

- 3.1 Die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan –Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erstellt.
- 3.2 Der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt.
- 3.4 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 3.5 Aufgrund der Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.01.2013 besteht für den Plan nach § 41 FlurbG gemäß § 6 NUVPG² keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung gemäß § 6 NUVPG wurde im Nds. Ministerialblatt 4/2013 (S. 82) bekannt gemacht.
Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG³ ist nicht erforderlich, da die Plangenehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht zu einer wesentlichen Ausweitung des bisher genehmigten Vorhabens und damit einhergehender Umweltauswirkungen führt. Insofern sind von dem Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.


Griesen

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

³ Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) in der Fassung vom 18.12.2019 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)